

Bauvorhaben Kölner Str./Pestalozziweg in Rösrath

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I)

hinsichtlich planungsrelevanter Arten

Stand Mai 2020

Auftraggeber:

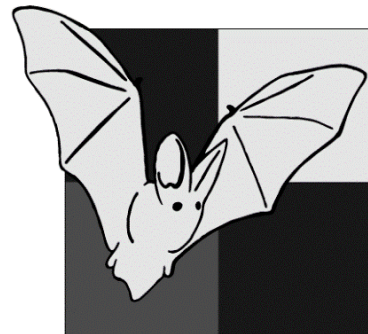
OSMAB Holding AG

Leibnizpark 4

51503 Rösrath

Bearbeitung:

Faunistik & Umweltplanung
Mechtild Höller
Diplombiologin VBIO
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Fragestellung	1
2.	Gesetzesgrundlagen	2
3.	Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)	2
4.	Ergebnisse	3
4.1	Vorgehen	3
4.2	Begutachtung der Gebäude und des Außenbereichs	3
4.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	5
4.4	Planungsrelevante Arten	11
4.5	Bewertung der FIS-Daten des LANUV und der Ergebnisse	13
5.	Eingriffsbewertung	17
5.1	Fledermäuse	17
5.2	Vögel	18
6.	Maßnahmenempfehlungen	19
6.1	Fledermäuse	19
6.2	Vögel	20
7.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I)	21
8.	Zusammenfassung	23
9.	Literatur	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild mit Eingriffsbereich Rot umrandet	1
Abbildung 2:	Kölner Str./Pestalozziweg, Rösrath, Eingriffsbereich mit Flurstücken	3
Abbildung 3:	Luftbildausschnitt, Kölner Str. 50/Pestalozziweg 6, Rösrath	4
Abbildung 4:	Dachboden mit Spalten im Firstbalken	6
Abbildung 5:	Dachboden, Öffnungen im Traufenbereich	6
Abbildung 6:	Kellergang	7
Abbildung 7:	Wohn-/Geschäftshaus Nordwestseite	7
Abbildung 8:	Südwest-/Südostseite, Garten östlicher Bereich	7
Abbildung 9:	Südost-/Nordostseite mit verschiefelter Dachgaube	8
Abbildung 10:	Dachgaube mit defektem Schiefer	8
Abbildung 11:	Werkstattruine, westlich des Wohn-/Geschäftshauses	8
Abbildung 12:	Blick nach Südwesten in den Garten	9
Abbildung 13:	Hecken/Baumreihe entlang Pestalozziweg	9
Abbildung 14:	Blick von Norden auf das Grundstück Kölner Str. 51, Rösrath	9
Abbildung 15:	Krähenest	10
Abbildung 16:	Grundstück Pestalozziweg 6, Apfelbäume mit Höhlen	10
Abbildung 17:	Grundstück Pestalozziweg 6, Blick nach Nordwesten	10
Abbildung 18:	Planungsentwurf Kölner Str./Pestalozziweg in Rösrath	17

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A „Angaben zum Plan/Vorhaben“ Seite 23

1. Anlass und Fragestellung

Die OSMAB Holding AG, Leibnizpark 4 in Rösrath plant eine Neubebauung des Grundstücks Kölner Straße 50 und Pestalozzistraße 6 (teilweise) in Rösrath. Die Umsetzung der Planung erfordert den Rückbau der Bestandsgebäude und die Entfernung der Gehölze im Eingriffsbereich, dieser entspricht dem Untersuchungsgebiet. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Kölner Straße, im Osten und teilweise im Süden an den Pestalozziweg und im Südwesten an Wohnbebauung und umfasst die Flurstücke 1919, 1920, 2404, 2406 und 316/3. Die Flächengröße beträgt ca. 6.900 qm (rot umrandeter Bereich in Abbildung 1).

Um Beeinträchtigungen nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für planungsrelevante Tierarten durch das Vorhaben zu beurteilen, erfolgte die Beauftragung zu einer Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung). In der Artenschutzprüfung – Stufe I wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es werden dazu verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, erfordert dies eine genaue Erfassung (Kartierung) der betroffenen Arten und eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung – Stufe II, die nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist.



Abbildung 1: Luftbild mit Eingriffsbereich Rot umrandet (Quelle: TimOnline.de)

2. Gesetzesgrundlagen

Die grundsätzlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegt. Demnach ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich sind auf dem Grundstück keine besonders geschützten Pflanzenarten zu erwarten und die Artenschutzprüfung umfasst den Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des § 44 BNatSchG.

Für die Durchführung der Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist weiterhin der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, zu beachten.

3. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände: Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren: In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Inhalt der vorliegenden Arbeit ist die Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung).

4. Ergebnisse

4.1 Vorgehen

Es erfolgte eine Tagesbegehung zur Begutachtung der Bestandsgebäude nach Hinweisen (Fledermauskotballen, Federn, Nester usw.) zu planungsrelevanten Arten, Arten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste der Niederrheinischen Bucht und Arten von lokaler Bedeutung. Außerdem erfolgte die Abschätzung der vorgefundenen Strukturen auf ihre Habitatpotenziale in Bezug auf planungsrelevante Arten. Des Weiteren wurden die Daten vom LANUV (**L**andesamt für **N**atur, **U**mwelt und **V**erbraucherschutz) aus dem „FIS“ (**F**ach**I**nformations**S**ystem) für das Messtischblatt (MTB) 5109.1 ausgewertet.

4.2 Begutachtung der Gebäude und des Außenbereichs

Am 12.03.2020 erfolgte eine Ortsbesichtigung. Hierbei wurden die zum Abriss vorgesehenen Baulichkeiten von außen und innen (soweit begehbar) nach Hinweisen zu Fledermäusen und Gebäudebrütern abgesucht und die baulichen Strukturen hinsichtlich ihrer Habitatpotenziale in Bezug auf planungsrelevante Arten abgeschätzt. Die Bäume auf dem Grundstück wurden auf ein Vorhandensein von Nestern/Horsten und Baumhöhlen kontrolliert.

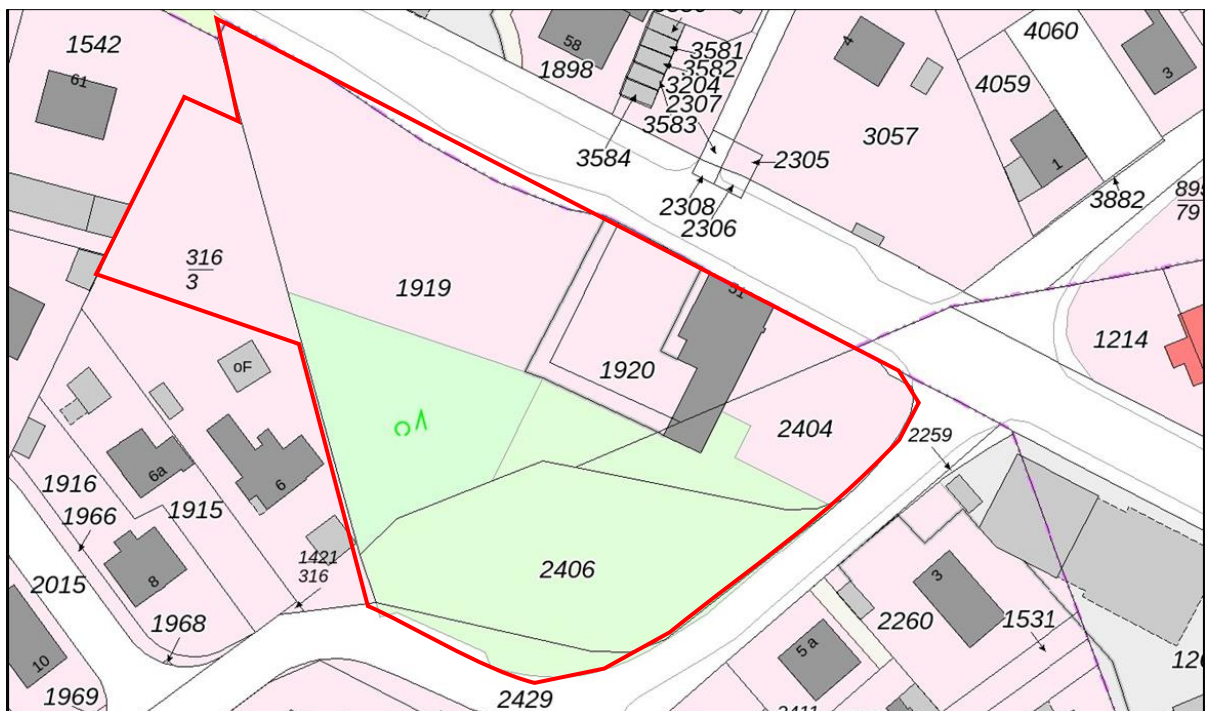


Abbildung 2: Kölner Str./Pestalozziweg, Rösrath, Eingriffsbereich mit Angabe der Flurstücke (Quelle: TimOnline.de, verändert)

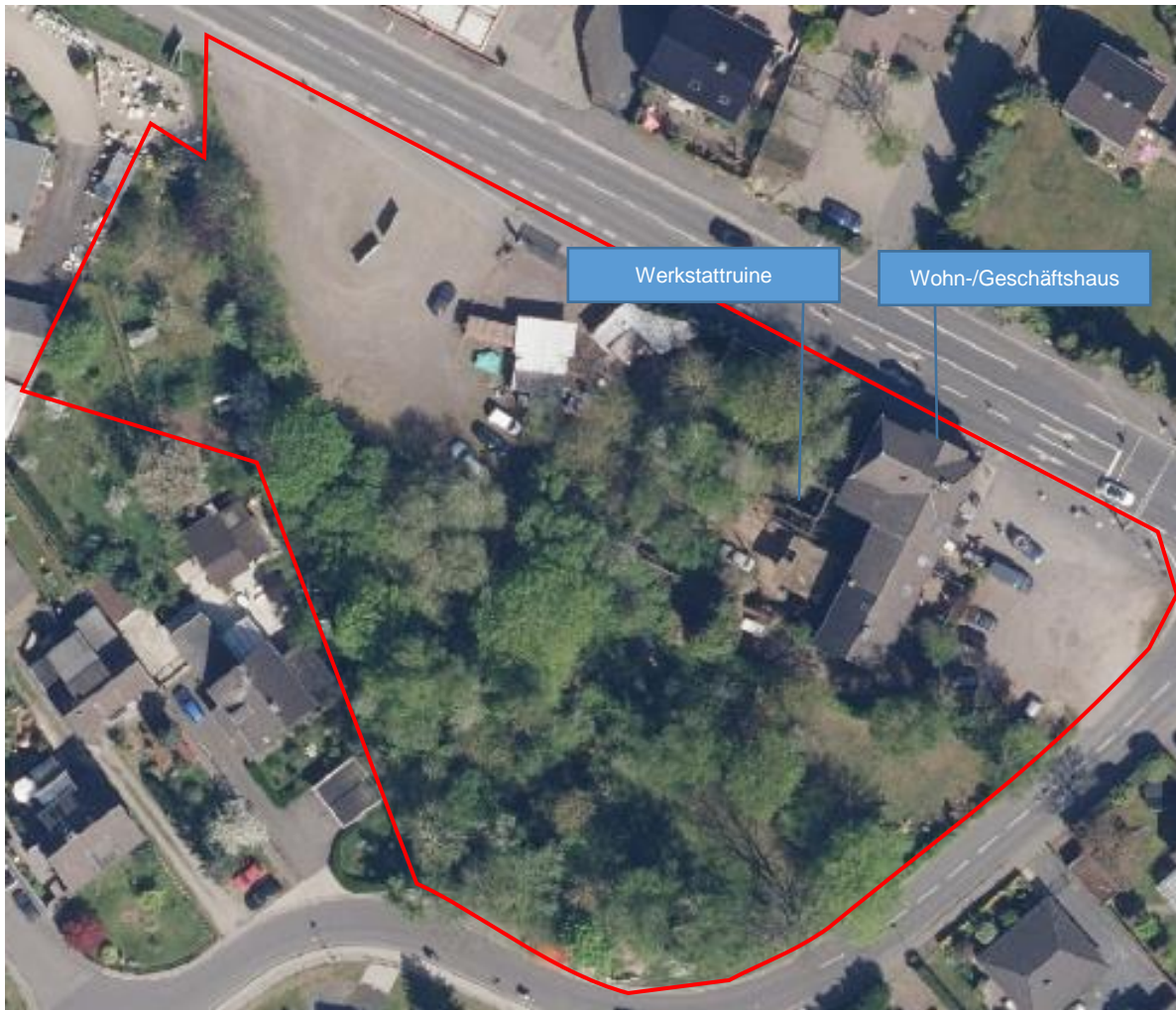


Abbildung 3: Luftbildausschnitt, Kölner Str. 50/Pestalozziweg 6, Rösrath (Quelle: Timonline.de, verändert)

a) Gebäude

Abbildung 3 zeigt Gebäude und Grundstück. Die wichtigsten Strukturen sind den Abbildungen 4 bis 17 zu entnehmen. In Tabelle 1 werden die Ergebnisse der Ortsbesichtigung aufgelistet und anschließend zusammengefasst.

Tabelle 1: Ergebnisse der Gebäudekontrolle

Gebäudeteile	Quartiermöglichkeiten Fledermäuse	Nistplatzmöglichkeiten Vögel	Bemerkungen/Sonstiges
Wohn-/Geschäftshaus Kölner Str. 51 in Rösrath			
Dachboden (Abb. 4 und 5)	Spalten um Firstbalken, Öffnungen im Traufenbereich SQP	geeignet für kleine Gebäudebrüter	als Abstellraum genutzt
Obergeschoss	ungeeignet	ungeeignet	bewohnt
Balkon	ungeeignet	ungeeignet	glatt verputzte Wände, teilweise Holzverkleidung, keine Spalten
Erdgeschoss	ungeeignet	ungeeignet	unbewohnt

Gebäudeteile	Quartiermöglichkeiten Fledermäuse	Nistplatzmöglichkeiten Vögel	Bemerkungen/Sonstiges
Keller (Abb. 6)	Wände glatt verputzt, Spalten um Rohre, keine Einschlüpfen, ungeeignet	ungeeignet	alle Kellerschächte verschlossen bzw. vergittert
Außen			
Nordwestseite (Abb. 7)	Spalten im Traufenbereich SQP	Brutmöglichkeiten für Haussperling	
Südwestseite (Abb. 8)	Spalten hinter Attika SQP	ungeeignet	
Südostseite (Abb. 8)	Keine Nischen und Spalten, ungeeignet	ungeeignet	
Nordostseite (Abb. 9 und 10)	SQP hinter Schieferverkleidung	ungeeignet	Schieferverkleidung an Dachgaube defekt
Dächer (Abb. 8 bis 10)	ungeeignet	Dachschrägen ungeeignet als Nistplatz	Satteldächer
Werkstattruine			
Restwände (Abb. 11)	Spaltenverstecke fehlen, ungeeignet	geeignet für Nischenbrüter	Nischen im Mauerwerk
Abkürzungen: SQP = Sommerquartierpotenzial			

b) Gehölze

Das Grundstück Kölner Straße 51 wird von teilweise älterem Baumbestand (Birke, Robinie, Weide, Walnuss, Esche), verschiedenen Sträuchern, Ziergehölzen, Stauden und Rasen bewachsen (Abb. 12 und 13).

Nachgewiesen wurden mehrere Höhlen an einer Weide und ein Krähenest in einer Esche im Nordwesten des Grundstücks (Abb. 14 und 15).

Der zum Plangebiet gehörende Teil des Grundstücks Pestalozziweg 6 wurde in der Vergangenheit als Gartenland genutzt, liegt jetzt brach und ist von Gras und Stauden bewachsen (Abb. 16 und 17). Nach Nordosten wird das Grundstück von einer dichten Ligusterhecke gesäumt; davor stocken 3 Apfelbäume mit Baumhöhlen (Abb. 17).

4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

a) Fledermäuse

Sommerquartierpotenzial bietet der Dachstuhl des Wohnhauses, Spalten im Traufenbereich der NW-Seite, hinter Attiken der SW-Seite und hinter der Schieferverkleidung der Dachgaube (NO). Weitere Sommerquartiermöglichkeiten befinden sich in Baumhöhlen in einer Weide und in den Apfelbäumen auf dem Grundstück Pestalozzistraße 6. Der Bewuchs im Plangebiet bietet mit Insektenaufkommen Nahrungshabitats.

b) Vogelarten

Im Traufenbereich der NO-Seite befinden sich Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter (Haussperling). Nischenbrüter (Haus-/Gartenrotschwanz) können in den Mauernischen der Werkstatttruine brüten. Höhlenbrüter finden Brutmöglichkeiten in den Baumhöhlen auf beiden Grundstücken. Gebüsch- und Baumbrüter können in den Gehölzen brüten.

c) Amphibien

Dauerhafte Gewässer für die Eiablage fehlen (auch im Umfeld), daher sind Vorkommen von Amphibien nicht zu erwarten.

d) Reptilien

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, fehlender vernetzender Strukturen, der verdichteten Böden und teilweise (im Norden von Grundstück Kölner Str. 51) versiegelter Böden sind keine Vorkommen von Reptilien zu erwarten.



Abbildung 4: Dachboden mit Spalten im Firstbalken



Abbildung 5: Dachboden, Öffnungen im Traufenbereich



Abbildung 6: Kellergang



Abbildung 7: Wohn-/Geschäftshaus Nordwestseite, Wand der Werkstatt



Abbildung 8: Südwest-/Südostseite, Garten östlicher Bereich



Abbildung 9: Südost-/Nordostseite mit verschiefelter Dachgaube



Abbildung 10: Dachgaube mit defektem Schiefer



Abbildung 11: Werkstatt ruine, westlich des Wohn-/Geschäftshauses



Abbildung 12: Blick nach Südwesten in den Garten



Abbildung 13: Hecken/Baumreihe entlang Pestalozziweg



Abbildung 14: Blick von Norden auf das Grundstück Kölner Str. 51, Rösrath



Abbildung 15: Krahennest



Abbildung 16: Grundstück Pestalozziweg 6, Apfelbäume mit Höhlen



Abbildung 17: Grundstück Pestalozziweg 6, Blick nach Nordwesten

4.4 Planungsrelevante Arten

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das FachInformationssystem (FIS), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden. Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Arten wird für den 1. Quadranten des MTB 5109 genannt (LANUV-Internetseite, letzter Zugriff 18.05.2020).

Die Liste wurde aufgrund der Quartierpotenziale um weitere Fledermausarten ergänzt, die bei eigenen Untersuchungen im MTB 5109.1 nachgewiesen wurden.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten In MTB-5109 Quadrant 1

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)
Säugetiere				
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	eigene Nachweise	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	eigene Nachweise	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	eigene Nachweise	G	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt	unbekannt
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U

Bauvorhaben Kölner Straße/Pestalozziweg in Rösrath
 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) hinsichtlich planungsrelevanter Arten

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt	unbekannt
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status im MTB	EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt	unbekannt
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U↓
Amphibien				
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	G
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G

Abkürzungen in Tabelle 1:

- G = günstig
- U = ungünstig/schlecht
- S = schlecht
- ↓ = sich verschlechternd
- ↑ = sich verbessernd
- EHZ = Erhaltungszustand
- KON = kontinentale biogeographische Region
- ATL = atlantische biogeographische Region

4.5 Bewertung der FIS-Daten des LANUV und der Ergebnisse

Im Folgenden werden die FIS-Daten der planungsrelevanten Arten für den 1. Quadranten des MTB 5109 (LANUV 2020) unter Einbeziehung der Ergebnisse nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung auf der betroffenen Fläche des Untersuchungsgebietes eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht.

a) Fledermäuse

Gesamtes Plangebiet

Dachboden und Spalten an den Außenfassaden des Wohnhauses und mehrere Baumhöhlen auf dem Grundstück Kölner Str. 51 und Pestalozziweg 6, in Rösrath bieten Sommerquartierpotenzial für gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten.

Bewertung der Artenliste für MTB 5109.1

Zwergfledermäuse besiedeln Spaltenquartiere in/an Gebäuden als Sommerquartier. Rauhautfledermäuse und Abendsegler nutzen neben Baumhöhlen auch Spalten und Hohlräume in/an Fassaden. Die Teichfledermaus lebt im Sommer auf Dachböden in gewässerreichen Gebieten. Zum Überwintern beziehen Zwergfledermäuse tiefe Mauerspalten, Rauhautfledermäuse Baumhöhlen und Holzstapel, Abendsegler Baumhöhlen, Mauerspalten und andere Hohlräume an Gebäuden. Die Teichfledermaus überwintert meist in Höhlen und Stollen (BOYE et al. 1999, MESCHEDE & HELLER 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2016).

Wegen fehlender Gewässer in der Nähe a

Im Eingriffsbereich Sommerquartiere und teilweise Nahrungshabitat theoretisch möglich:

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*): potenzielle Sommerquartier in Spalten am Wohn-/Geschäftshaus, Nahrungshabitat an Gewässern im weiteren Umfeld möglich, Winterquartiere unwahrscheinlich.
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*): potenzielle Sommerquartier in Baumhöhlen und Nahrungshabitate, Winterquartiere unwahrscheinlich.
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): potenzielle Sommerquartiere in Spalten am Wohn-/Geschäftshaus und Nahrungshabitate, Winterquartiere unwahrscheinlich.
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): potenzielle Sommerquartiere in Baumhöhlen sowie Nahrungshabitate, Winterquartiere unwahrscheinlich.

b) Vögel

Gesamtes Plangebiet

Im Traufenbereich des Wohn-/Geschäftshauses besteht Nistmöglichkeit, z.B. für den Haussperling. Bruten von Baum- und Gebüschbrüter sind in den Gehölzen nicht auszuschließen. Des Weiteren können Höhlenbrüter, z.B. der Gartenrotschwanz in Baumhöhlen brüten.

Bewertung der Artenliste für MTB 5109.1

In der Vorprüfung werden neben den planungsrelevanten auch Vogelarten, die einen Gefährdungsstatus auf der Roten Liste der Niederrheinischen Bucht haben und solche, deren lokale Populationen gefährdet sind, in die Abschätzung zur Vorkommenswahrscheinlichkeit miteinbezogen.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

- *Accipiter gentilis* Habicht
- *Accipiter nisus* Sperber
- *Alauda arvensis* Feldlerche
- *Alcedo atthis* Eisvogel
- *Anthus pratensis* Wiesenpieper

- *Anthus trivialis* Baumpieper
- *Buteo buteo* Mäusebussard
- *Caprimulgus europaeus* Ziegenmelker
- *Charadrius dubius* Flussregenpfeifer
- *Cuculus canorus* Kuckuck
- *Dendrocopos medius* Mittelspecht
- *Dryobates minor* Kleinspecht
- *Dryocopus martius* Schwarzspecht
- *Falco tinnunculus* Turmfalke
- *Jynx torquilla* Wendehals
- *Lanius collurio* Neuntöter
- *Locustella naevia* Feldschwirl
- *Lullula arborea* Heidelerche
- *Luscinia megarhynchos* Nachtigall
- *Milvus milvus* Rotmilan
- *Oriolus oriolus* Pirol
- *Pernis apivorus* Wespenbussard
- *Phylloscopus sibilatrix* Waldlaubsänger
- *Picus canus* Grauspecht
- *Rallus aquaticus* Wasserralle
- *Saxicola rubicola* Schwarzkehlchen
- *Scolopax rusticola* Waldschnepfe
- *Strix aluco* Waldkauz
- *Vanellus vanellus* Kiebitz

Im Eingriffsbereich derzeit nur als Nahrungsgast, wenn überhaupt, möglich (außerdem wurden keine geeigneten Nistmöglichkeiten und auch keine alten Nester der folgenden planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich gefunden):

- *Delichon urbica* Mehlschwalbe
- *Hirundo rustica* Rauchschwalbe
- *Tyto alba* Schleiereule

Brutvorkommen im Eingriffsbereich möglich:

- *Asio otus* Waldohreule
- *Carduelis cannabina* Bluthänfling
- *Falco subbuteo* Baumfalke
- *Phoenicurus phoenicurus* Gartenrotschwanz
- *Serinus serinus* Girlitz
- *Streptopelia turtur* Turteltaube
- *Sturnus vulgaris* Star

Brutvorkommen von Vogelarten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht.

- *Apus apus* Mauersegler (Mauernischen und Spalten)
- *Passer domesticus* Haussperling (Mauernischen)

c) Amphibien

Gesamtes Plangebiet

Dauerhafte Gewässer im Eingriffsbereich und im näheren Umfeld fehlen. Aufgrund der Lage in einer Wohnsiedlung wird ein Vorkommen von Amphibien als unwahrscheinlich angesehen.

Bewertung der Artenliste für MTB 5109.1

Vorkommen aufgrund fehlender Habitatalemente unwahrscheinlich:

- *Bombina variegata* Gelbbauchunke
- *Triturus cristatus* Kammmolch

d) Reptilien

Gesamtes Plangebiet

Die Begutachtung des Geltungsbereichs ergab, dass geeignete Habitate für die Zauneidechse, wie lockerere Erde und Sand (für die Eiablage und als Winterquartier) fehlen.

Bewertung der Artenliste für MTB 5109.1

- *Lacerta agilis* Zauneidechse: Reproduktions- und Winterverkommen aufgrund fehlender Habitatalemente und vernetzender Strukturen unwahrscheinlich:

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt; denn Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind, was hier aufgrund der günstigen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Hausgärten) auszuschließen ist.

5. Eingriffsbewertung

Geplant ist die Neubebauung der Grundstücke Kölner Straße 50 und Pestalozzistraße 6 (teilweise) in Rösrath. Bei Planungsumsetzung werden die Bestandsgebäude zurückgebaut und der Bewuchs im Geltungsbereich entfernt. Geplant ist eine Wohnbebauung mit Tiefgarage. Der aktuelle Planungsentwurf ist der Abbildung 18 zu entnehmen.

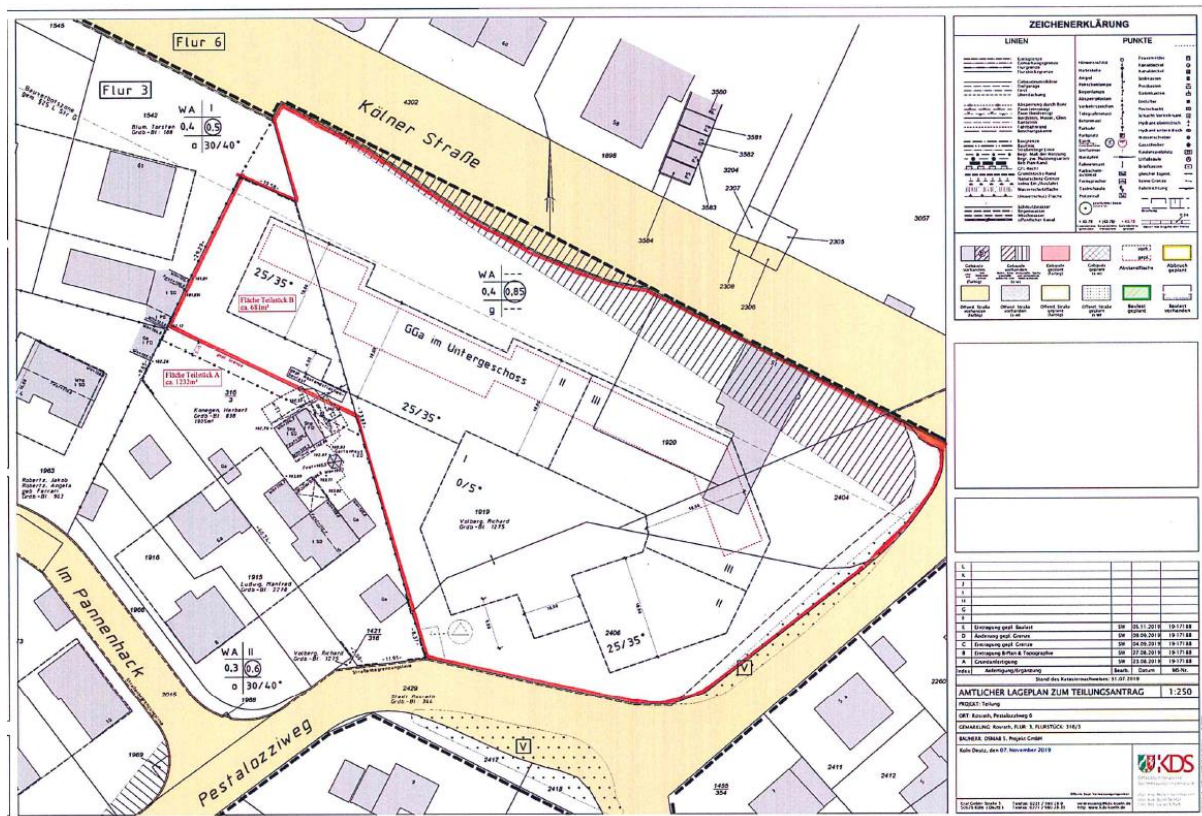


Abbildung 18: Planungsentwurf Kölner Str./Pestalozziweg in Rösrath (Quelle: Kühnhauser, Semler, Schult, Vermessungsg., Köln)

Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können. Bei der vorliegenden Planung kann eine Betroffenheit von Fledermäusen, Gebäudebrütern, Amphibien und Reptilien (Zauneidechse) nicht ausgeschlossen werden.

Erkennbare Wirkfaktoren in Bezug auf Fledermäuse und Vögel werden nachfolgend beschrieben.

5.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Aussterberisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG

§ 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“.

Spalten im Traufenbereich und hinter defekten Schieferschindeln bieten Zwerg- und Teichfledermaus Sommerquartiermöglichkeiten. Die Baumhöhlen im Geltungsbereich können theoretisch von Raufhautfledermaus und Abendsegler im Sommer besiedelt werden. Geeignete Nahrungshabitate bieten Gehölze und Stauden auf dem Grundstück.

Rückbau-/rodungsbedingte Wirkfaktoren:

Betroffenheiten durch die Baufeldfreimachung (Rückbau-/Rodungsarbeiten) könnten sich für die Zwerg-, Raufhaut-, Teichfledermaus und den Abendsegler ergeben, die in den oben genannten Spalten und/oder Baumhöhlen überlagern können. Da zum Vorkommen und Status der Arten im Geltungsbereich Wissensdefizite vorliegen, kann derzeit die Auslösung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen gemäß § 44 (1) 1 bis 3 (Tötungs-, Störungsverbot, Verbot der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG bei Rückbau der Gebäude hinsichtlich der genannten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Bisher erkennbare rückbaubedingte Wirkfaktoren für die theoretisch vorkommende Zwerg-, Raufhaut-, Teichfledermaus und den Abendsegler:

- Bau- und Arbeitslärm in den Abendstunden können zu Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in den Sommermonaten führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf die theoretisch vorkommenden o.g. Fledermausarten sind nicht erkennbar.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.2 Vögel

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Vogelarten anzuwenden (gem. MUNLV 2008 bzw. KIEL 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht). Vogelarten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste der Niederrheinischen Bucht und solche von lokaler Bedeutung sind miteinbezogen.

Nach der einmaligen Begehung am 12. März 2020 sind Brutvorkommen von Waldohreule, Bluthänfling, Baumfalke, Girlitz, Turteltaube und Star in den Gehölzen und Baumhöhlen im Geltungsbereich sowie von Mauersegler, Haussperling und Gartenrotschwanz in Nischen/Spalten am Wohn-/ Geschäftshaus und der Werkstatttrümmern theoretisch möglich. Zudem können ungefährdete ubiquitäre Vogelarten, wie Amsel und Rotkehlchen, in den Gebüschbrütern. Zum Vorkommen liegen derzeit Wissensdefizite vor.

Rückbau-/rodungsbedingte Wirkfaktoren:

Die Auslösung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen gemäß § 44 (1) 1 bis 3 (Tötungs-, Störungsverbot, Verbot der Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

BNatSchG bei Baufeldfreimachung (Rückbau-/Rodungsarbeiten) bzgl. der o.g. Vogelarten sind nach der einmaligen Begehung nicht auszuschließen.

Bisher erkennbare rückbau-/rodungsbedingte Wirkfaktoren:

- Im Zuge der Baumaßnahmen (insb. bei der Baufeldfreimachung) könnte es zu Individuenverlusten vor allem bei sonstigen Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn Gehölzrodungen während der Brutzeit erfolgen würden.

Dauerhafte Verluste von Nahrungshabitaten sind zu erwarten, wenn der Bewuchs im Baufeld entfernt wird.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Bei einer Neubebauung des Grundstücks kann bei Verwendung von spiegelnden Bauelementen von diesen eine Fallenwirkung für Vögel ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bzgl. Vogelarten sind nicht erkennbar.

6. Maßnahmenempfehlungen

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um die artenschutzrechtlichen Tatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG abzuwenden, werden nachfolgende Maßnahmenempfehlungen gegeben.

6.1 Fledermäuse

Wie in Kapitel 5.1 dargelegt, liegen Wissensdefizite zu den theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwerg-, Rauhaut, Teichfledermaus und Abendsegler) vor. Ein Vorkommen ist theoretisch möglich und kann nach der einmaligen Begehung und wegen der bestehenden Wissensdefiziten nicht ausgeschlossen werden. Um die Wissensdefizite zu schließen und für eine konkrete Benennung möglicher rückbaubedingter Beeinträchtigungen sowie zur Entwicklung von geeigneten Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Fledermäuse sind Fledermauskartierungen während der Fortpflanzungsphase der Fledermäuse (Mai bis Anfang August) im Untersuchungsgebiet erforderlich.

Hinweis: Die Kartierungen sind beauftragt und in Arbeit und die ASP – Stufe II wird erstellt.

Vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erkennbaren **baubedingten Wirkfaktoren** bzgl. Zwerg-, Rauhaut-, Teichfledermaus und Abendsegler, die nach den Kartierungen ergänzt werden:

- **Arbeitszeitbeschränkung:** Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse während der Abbauphase in den Sommermonaten zu vermeiden, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren:
- Einstellen der Bauarbeiten von Anfang April bis Ende April nach 20 Uhr, Mai bis Ende Juli nach 21 Uhr, im August nach 20 Uhr, im September und Oktober nach 19 Uhr.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren hinsichtlich Fledermausarten sind nicht erkennbar, demzufolge werden keine entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Sonstige Maßnahmen

- Aus naturschutzfachlichen Gründen wird empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze und Stauden zu wählen.

6.2 Vögel

Wie in Kapitel 5.2 dargelegt, bestehen Wissensdefizite zu Brutvorkommen von Waldohreule, Bluthänfling, Baumfalke, Girlitz, Turteltaube und Star in den Gehölzen und Baumhöhlen im Geltungsbereich sowie von Mauersegler, Haussperling und Gartenrotschwanz in Nischen/Spalten am Wohn-/ Geschäftshaus und Werkstatt ruine. Brutvorkommen der Arten sind theoretisch möglich und wegen der bestehenden Wissensdefizite nicht auszuschließen. Um die Wissensdefizite zu schließen und für eine konkrete Benennung möglicher (vorrangig) rückbau- und rodungsbedingter Beeinträchtigungen sowie zur Entwicklung von Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der o.g. Vogelarten sind Kartierungen der Brutvögel erforderlich.

Hinweis: Die Kartierungen sind beauftragt und in Arbeit und die ASP – Stufe II wird erstellt.

Vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von bereits erkennbaren **baubedingten Wirkfaktoren** durch die Planung in Bezug auf Vogelarten, die nach den Kartierungen ergänzt werden:

- **Bauzeitbeschränkung:** Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören: Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf die Baufeldberäumung (Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Arbeiten dürfen also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (einschl.) erfolgen; denn es ist nicht auszuschließen, dass streng und besonders geschützte Vogelarten im Eingriffsbereich brüten.

c) Maßnahmen zur Vermeidung anlagebedingter Wirkfaktoren

- Auf Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen der neuen Gebäude ist zu achten, z.B. durch die Verwendung reflektionsarmer Glasscheiben.

Unten wurde ein Link zum Herunterladen des Leitfadens „Bauen mit Glas“ als Handreichung für die planenden Architekten eingefügt:

https://www.bfn.de/presse/pressearchiv/2012/detailseite.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4323&cHash=042871e79155e923d284d0196f23e7a5

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht erkennbar, daher sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

7. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I)

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten.

Es wurde eine Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung) angefertigt. Hiernach ist zu klären, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1, 1 bis 3 BNatSchG auftreten können (VV-Artenschutz, 06.06.2016). In Kap. 2 sind die Gesetzesgrundlagen und in Kap. 3 ist der Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung nachzulesen.

Geplant ist eine Neubebauung des Grundstücks Kölner Straße 51 und Pestalozzistraße 6 (teilweise) in Rösrath. Bei Planungsumsetzung werden im Zuge der Baufeldfreimachung der Rückbau der Bestandsgebäude und die Entfernung der Vegetation erforderlich.

a) Fledermäuse

Theoretisch können die folgenden Fledermausarten vorkommen: Zwerg-, Rauhaut-, Teichfledermaus und Abendsegler.

Spalten im Traufenbereich und hinter defekten Schieferschindeln am Wohn-/Geschäftshaus, Kölner Str. 51 bieten Sommerquartierpotenzial für Teich- und Zwergfledermaus, in Baumhöhlen können Rauhautfledermaus und Abendsegler überlagern. An den Gehölzen finden Fledermäuse Nahrung (Insekten).

Die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG erfordert eine Kartierung der Fledermäuse. Nachgewiesene Arten sind im Rahmen der ASP – Stufe II mit dem Protokoll B „Art-für-Art-Prüfung“ des LANUV zu bewerten.

b) Planungsrelevante Vogelarten

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Vogelarten anzuwenden (gem. MUNLV 2008 bzw. KIEL 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Die vorhandene Strukturen (Spalten im Traufenbereich am Wohnhaus, Mauernischen an der Werkstatttruine) lassen Brutvorkommen von Mauersegler, Haussperling, Gartenrotschwanz (Spalten-/Nischenbrüter) und die Gehölze Brutstätten von Waldohreule, Bluthänfling, Baumfalke, Girlitz, Turteltaube und Star und von ubiquitären Vogelarten erwarten.

Die Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG erfordert eine Kartierung der Brutvögel. Nachgewiesene Arten sind im Rahmen der ASP – Stufe II mit dem Protokoll B „Art-für-Art-Prüfung“ des LANUV zu bewerten.

Die theoretisch vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten werden im Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A „Angaben zum Plan/Vorhaben“ geprüft (Seite 23).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bauvorhaben Kölner Str. 51/Pestalozziweg 6 in Rösrath
Plan-/Vorhabenträger (Name):	OSMAB Holding AG, Rösrath
Antragstellung (Datum):	
<p>Geplant ist nach Rückbau der Bestandsgebäude und die Entfernung des Bewuchses eine Neubebauung der o.g. Grundstücke. Vorkommen von Fledermäusen (Zwerg-/Rauhaut-/Teichfledermaus, Abendsegler), planungsrelevanten Vogelarten (Mauersegler und Haussperling, Gartenrotschwanz, Waldohreule, Bluthänfling, Baumfalke, Girlitz, Turteltaube, Star) sind theoretisch möglich (vgl. Kap. 4) und eine Betroffenheit der Arten kann lässt sich nicht auszuschließen (vgl. Kap. 5). Zum tatsächlichen Vorkommen der genannten Arten liegen Wissensdefizite vor, die durch Kartierungen zu ergänzen sind. Nach Vorliegen der Kartierdaten werden Beeinträchtigungen der genannten Arten ermittelt und Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung gegeben sowie eine Artenschutzprüfung - Stufe II durchgeführt.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Nicht einzeln geprüft werden ubiquitäre Vogelarten (Allerweltsarten), da in NRW nicht planungsrelevant. Für eine konkrete Bewertung der Wirkfaktoren und eine Art-für-Art-Betrachtung bzgl. der theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwerg-, Rauhaut-, Teichfledermaus, Abendsegler) der planungsrelevanten Vogelarten (Mauersegler und Haussperling, Gartenrotschwanz, Waldohreule, Bluthänfling, Baumfalke, Girlitz, Turteltaube, Star) sind vertiefende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

8. Zusammenfassung

Die OSMAB Holding AG, Leibnizpark 4 in Rösrath plant den Rückbau der Bestandsgebäude und die Entfernung der Gehölze auf dem Baufeld Kölner Straße 51 und Pestalozzistraße 6 (teilweise) in Rösrath. Anschließend soll das Grundstück neu bebaut werden.

Aufgrund der gefundenen Spalten und Nischen an den Gebäuden und der Biotopstrukturen auf dem Grundstück ergeben sich Vorkommenswahrscheinlichkeiten für Zwerg-, Rauhaut-, Teichfledermaus und Abendsegler sowie für planungsrelevante Vogelarten (Mauersegler und Haussperling, Gartenrotschwanz, Waldohreule, Bluthänfling, Baumfalke, Girlitz, Turteltaube, Star) und von ubiquitären Vogelarten.

Zum Vorkommen aller o.g Arten liegen Wissensdefizite vor, die in vertiefenden Untersuchungen zu ergänzen sind.

Auf der Grundlage der erhobenen Daten aus den Kartierungen der Fledermäuse und Brutvögel erfolgen die Eingriffsbewertungen, die Entwicklung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Artenschutzprüfung – Stufe II zu den genannten Artengruppen, unter Einbeziehung der Maßnahmenempfehlungen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I erfolgt im eingefügten Protokoll einer Artenschutzprüfung Teil A „Angaben zum Plan/Vorhaben“ und in Kap. 7 des Gutachtens.

Leverkusen, 23. Mai 2020



Dipl.-Biologin Mechtild Höller
Am Telegraf 31
51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

9. Literatur

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007
- BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009.
- HÖLLER, M. (2019): Daten aus eigenen Untersuchungen
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005
- LANUV (2020): Daten zu planungsrelevanten Arten im MTB 5109.1, LANUV-Internetseite
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- RICHTLINIE 338/97 (EG-Artenschutzverordnung - EG-ArtSchVO) vom 09.12.1996
- RICHTLINIE 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) vom 02.04.0979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997
- RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland, Radolfzell